

**Zeitschrift:** Sprachspiegel : Zweimonatsschrift  
**Herausgeber:** Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache  
**Band:** 66 (2010)  
**Heft:** 3

**Artikel:** Laui oder Loiwi ? - Wie schreibt man Lokalnamen?  
**Autor:** Garovi, Angelo  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-421975>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Lai oder Loiwi? – Wie schreibt man Lokalnamen?

Von Angelo Garovi

**W**ährend diskutiert wird, ob man bereits in der ersten Klasse oder sogar schon im Kindergarten Hochdeutsch sprechen soll, scheinen vereinzelt kantonale Nomenklaturkommissionen genau in das Gegenteil zu verfallen: sie möchten am liebsten die Flurnamen in extremmundartlicher Schreibweise auf die Karte setzen – entgegen den bisherigen Weisungen, die 1948 in Kraft gesetzt wurden.

Am 21. Juni 1935 wurde nämlich das Bundesgesetz über die Erstellung neuer Landeskarten erlassen. Dieses Gesetz war der Anlass, dass der schon bei der Dufourkarte entfachte Streit der Philologen mit den Kartographen erneut entbrannte. Es kam zum Bundesratsbeschluss über die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei der Grundbuchvermessung vom 22. Februar 1938.

Zu diesem Bundesratsbeschluss erliess das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement am 27. Oktober 1948 nach heftiger Diskussion Ausführungsbestimmungen, die erwähnten «Weisungen für die Erhebung und Schreibweise der Lokalnamen bei Grundbuchvermessungen in der deutschsprachigen Schweiz».

### Lokalnamen

Der Rechtserlass spricht in Art. 1 von «Lokalnamen» und meint die Namen der bewohnten Gebiete, die Namen der Stationen und die «Namen von geographischen Gebieten, topographischen Geländeformen, Kulturen, öffentlichen und privaten Bauwerken und Anlagen, fliessenden und stehenden Gewässern usw.». Der Begriff «Lokalname»

und dessen Definition ist rechtlicher Natur. In der Namensforschung spricht man von Orts- und Flurnamen.

Art.7 der Weisungen handelt dann von den «Namen von geringer lokaler Bedeutung» und meint damit in der Regel die Flurnamen. Bei der Schreibung von Flurnamen auf Karten und Plänen sind Interessenskonflikte vorprogrammiert. Dufour hatte keine Vorschriften über die Schreibweise erlassen. Die Kritik der Linguisten war denn auch sogleich da. Auch der Siegfriedatlas brachte keinen Fortschritt. Siegfried versuchte zwar einheitliche Grundsätze einzuführen, fand aber bei den Behörden kein Gehör.

### **Grenzzone zwischen Mundart und Schriftsprache**

1947 schickte das Eidgenössische Vermessungsamt Richtlinien für die Schreibweise von Lokalnamen in die Vernehmlassung. Dabei entfachte sich ein Streit zwischen dem Linguisten der Landestopographie, Dr. Johannes Hubschmid, und Sprachwissenschaftlern und Kartographen.

Die Landestopographie hatte Richtlinien entworfen, wonach auf den Landeskarten und Grundbuchplänen die lokalen Namen in extremmundartlicher Schreibung erscheinen sollten, das heisst, die Namen sollten so geschrieben werden, wie sie am entsprechenden Ort gesprochen wurden. Gegen ein solch dialektales Experimentierfeld erhoben 1947 bedeutende Linguisten und Kartographen Einspruch.

So schrieb der Kartograph und ETH-Professor Eduard Imhof in seiner Stellungnahme zuhanden der Eidgenössischen Vermessungsdirektion (Schreiben vom 25. September 1947; die Stellungnahmen sind zitiert nach Kopien im Staatsarchiv Obwalden):

«Die Meinungsverschiedenheiten beziehen sich auf die Grenzzone zwischen mundartlicher Schreibung und schriftlichem Sprachgebrauch. Ich weiss die hohen Werte und die sprachlichen Schön-

heiten der Mundarten durchaus zu schätzen, und ich anerkenne die Verdienste der Linguisten um die sprachliche Säuberung des Ortsnamengutes. Man darf aber nicht das Kind mit dem Bade ausschütten. Man darf sich über gewisse feste, allgemein vertraute Schreibgebräuche und über den Hauptzweck der Pläne und Karten nicht hinwegsetzen. Dieser Hauptzweck ist die Orientierung. Das Hauptfordernis ist möglichst leichte, allgemeine Lesbarkeit, und zwar nicht nur durch Ortsansässige, sondern in erster Linie auch durch Ortsfremde.»

Es sei willkürlich und nicht gerecht, hier nur auf die einheimische Bevölkerung abzustellen. Die Lese- und Schreibgewohnheiten der übrigen, weit überwiegenden Landesbevölkerung müssten auch respektiert werden. Pläne und Karte seien für alle Leute da, nicht nur für Linguisten und Bauern.

Und zur sprachlichen Einheitlichkeit meint er, es sei ein tragischer Irrtum zu glauben, eine linguistische Konsequenz und Einheitlichkeit sei in der Plan- und Kartennomenklatur der deutschen Schweiz überhaupt durchführbar. «Die allgemeine Schreibgewohnheit, die leichtere und allgemeinere Verständlichkeit muss höher bewertet werden als sprachliche Einheitlichkeit, sprachliche Ästhetik und wissenschaftliche Einsicht.»

### **Keine extreme Dialektschreibung**

Aber auch die kantonalen Flurnamenkommissionen (Nomenklaturkommissionen) nahmen zu diesem Entwurf von Dr. Johannes Hubschmid Stellung. Der Walliser Vertreter und hervorragende Kenner der Walliser Mundart, Dr. Albert Carlen, etwa schrieb, Grundlage der Schreibung der Lokalnamen solle die Mundart sein, jedoch könne er sich mit einer extremen Dialektschreibung nicht befreunden, «weil sonst die gleichen Wörter von Ort zu Ort, ja sogar von Gewährsmann zu Gewährsmann wechseln würden.»

Der Dialektologe Dr. Guntram Saladin, Redaktor am Idiotikon in Zürich, stellte fest: Die Schreibung der Flurnamen werde bestimmt durch die «kartographische Funktion als Mittel zur sicheren Orientierung und Verständigung über Orte und Geländestellen.» Die Schrift könne aber der Sprechform nicht in alle Einzelheiten und Extreme folgen. Sowohl das innere Wesen wie die äussere Funktion der Flurnamen verlangten daher einen «Kompromiss zwischen traditioneller Schriftform und lebendiger Mundart und zugleich eine ausgleichende Normalisierung zwischen den Mundarten.»

In der Stellungnahme der Schaffhauser, verfasst vom späteren Regierungsrat H. Wanner, steht zu lesen: «Ohne Benützung phonetischer Zeichen wird es nie gelingen, der reichen Vielfalt der Mundart gerecht zu werden mit all den Vokalen, Umlauten, verschieden ausgesprochenen Konsonanten und auch der Betonung.» So werde eine konsequente Mundartschreibung in den Karten in jeder Hinsicht unbefriedigend sein: den einen gehe sie zu weit und bleibe unverständlich – und den Verfechtern der Mundartschreibung genüge sie dann doch auch nicht.

Im Namen der Obwaldner Nomenklaturkommission schreibt Hugo Müller, wenn wir die Diphthonge «je nach der ortsüblichen Aussprache wiedergeben, bekommen wir oft in kleinen Gebieten, wie Obwalden, die grössten Verschiedenheiten, z.B. Laui (Engelberg), Louwi in Lungern, Loiwi in Giswil, Laiwi in Sarnen, Kerns und Alpnach.»

Alle diese Einwände der Linguisten und Kartographen wurden sinnvollerweise berücksichtigt in den Weisungen von 1948 – ein kluger Kompromiss, der seinerzeit von namhaften Sprachwissenschaftlern wie Prof. Dr. Rudolf Hotzenköcherle, Prof. Dr. Walter Henzen, Dr. Andrea Schorta (Chur, Rätisches Namenbuch), Prof. Dr. Paul Zinsli, Prof. Dr. Jakob Jud (Sprach- und Sachatlas Italiens und der Südschweiz) mitgetragen wurde.

## Grundregeln

Die wichtigsten Grundsätze darin sind:

- Namen von allgemeiner Bedeutung oder solche von Objekten, die mehreren Kantonen angehören, sind in ihrer herkömmlichen, allgemein üblichen Schreibweise zu belassen, z. B. Finsteraarhorn (nicht Finschteraarhore).
- In der Schriftsprache sind zu belassen: Bezeichnungen von Bauwerken und Betrieben, besonders wenn sie noch ihrem ursprünglichen Zweck dienen, wie Schulhaus, Kloster, Spital.
- Alle übrigen Namen werden in Anlehnung an die ortsübliche Aussprache geschrieben, wobei einige Regeln zu beachten sind:
  - sie müssen leicht zu schreiben und zu lesen sein, so dass sie ohne weiteres verstanden werden;
  - typisch und allgemein schweizerdeutsche Lautungen sind zu bewahren: Spicher, Hus, Büel;
  - Namen von dunkler Herkunft sind so zu schreiben, wie sie gesprochen werden: z. B. Paffente;
  - schriftsprachlich werden belassen alle Namenwörter, die auch schweizerdeutsch sind: Berg, Feld, Weg;
  - Mundartformen von bekannten Ortsnamen, deren Schreibweise aber amtlich anders festgelegt ist, sollen in Lokalnamen erhalten bleiben, z. B. Rüssmatt (Reuss);
  - extremmundartliche (allzu lokale) Schreibweisen sind zu vermeiden, also nicht Totufleij, Höhe Laas, Düüheltor.

Man sollte eigentlich vom Gebrauch dieser gemässigten Schreibweise in Mundart nicht abkommen, die sich doch in den letzten fünfzig Jahren auf Bundes- und Kantonsebene bewährt hat. Prof. Dr. Heinrich Löffler stellte 1973 in einem Artikel über «Probleme der amtlichen Flurnamengebung aus namenkundlicher Sicht» (Beiträge zur Namenforschung 1973, *Neudruck* Germanistische Linguistik 1996, S.500ff.) ähnliche Grundsätze auf, die er aufgrund von Erfahrungen mit der amtlichen Flurnamengebung in Baden-Württemberg gemacht hatte:

«Die Schreibweise richtet sich, wenn irgend möglich, nach der Orthographie der Schriftsprache, vor allem dann, wenn ein Name eine direkte Parallele im Wortschatz der Schriftsprache hat. Wenn die schriftsprachliche Entsprechung nur durch geringe und von jedermann leicht durchschaubare lautliche Umsetzungen erreicht werden kann, sollte diese geschrieben werden, z. B. Bannwald für Baawald. Wo eine solche direkte oder leicht nachzuvollziehende Parallelsetzung zur Schriftsprache nicht gegeben ist, sollte der gesprochene Name in einer gemässigten Form transkribiert werden.»

Die Schreibung der Flurnamen dürfe sehr wohl regional-dialektale Besonderheiten berücksichtigen, weniger im Lautstand, der sich leicht in die Hochsprache transponieren lasse, als vielmehr in der Flexion, z. B. in Büttenen, Ackern oder in der Wortbildung, etwa bei den Diminutiven -le, -li: Bächle, Bächli oder anderen landschaftsspezifischen Sonderformen (und Sonderwortschatz).

Löffler folgert mit Recht: «Die Schreibweise der Namen soll überprüft werden unter Berücksichtigung der verbindlichen deutschen Orthographie und der inzwischen bewährten Regeln für die regionalen, d.h. meist dialektalen Sonderfälle.» (Germanistische Linguistik 1996, S. 497)

Eduard Imhof schrieb 1945 in der Schweizerischen Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik: «*Oberste Gesetze* jeder Nomenklaturordnung sind die Anpassung an allgemeine Gebräuche, auch an *feststehende schriftliche Gebräuche*, und eine möglichst allgemeine und leichte *Verständlichkeit und Les- und Schreibbarkeit.*»